

# Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 05/2020

veröffentlicht am 23.12.2020

---

## **Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Verordnung über die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und die Facharztprüfung – PO 2015 (3. Novelle zur Prüfungsordnung - PO 2015) geändert wird.**

Beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 18.12.2020

Auf Grund der §§ 7 Abs. 5 und 8 Abs. 5 iVm § 117b Abs. 2 Z 6 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2020 wird Näheres über die Durchführung und Organisation von Prüfungen zum Arzt für Allgemeinmedizin und Facharztprüfungen verordnet:

Die PO 2015 der Österreichischen Ärztekammer, nach Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 122 Z 6 Ärztegesetz 1998 mit 1.7.2015 in Kraft getreten, in der Fassung der 2. Novelle der Prüfungsordnung vom 14.12.2018, wird geändert wie folgt.

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„Die Zulassung ist gleichzeitig mit der Anmeldung anhand eines Anmeldeformulars gegebenenfalls im Rahmen des Mitgliederservices im Wege der Ärztekammern in den Bundesländern oder durch eine bevollmächtigte Person bei der Österreichischen Ärztekammer zu beantragen.“

2. § 4 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 4 Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „4“ und die Wortfolge „Ärztekammer in den Bundesländern“ wird gestrichen.

4. § 10 Abs. 2 wird geändert wie folgt:

„Gegen ein negatives Prüfungsergebnis kann der Prüfungswerber innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung der Mitteilung Beschwerde erheben. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einlangens der Beschwerde bei der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH ausschlaggebend. Die Beschwerde ist schriftlich einzubringen und zu begründen.“

5. In § 10 Abs. 3, letzter Satz lautet:

„Die Einsichtnahme erfolgt in von der Akademie namhaft gemachten Räumlichkeiten.“

6. In § 12 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

7. § 14 Abs. 2 lautet:

„Die Beschwerdekommision entscheidet über eingebrachte Beschwerden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein Beisitzer anwesend sind, bzw. diese während der Dauer einer mediengestützten Sitzung (z.B. per Tele- oder Videokonferenz) teilnehmen. Beschlüsse der Beschwerdekommision können auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden (Umlaufbeschluss). Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Mitglieder der Beschwerdekommision fassen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.“

8. § 29 wird folgender Abs. 11 hinzugefügt:

„(11) Die §§ 4 Abs. 2 und Abs. 4, 10 Abs. 2 und Abs. 3, 12 Abs. 1, 14 Abs. 2 in der Fassung der 3. Novelle zur Prüfungsordnung treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

**Der Präsident**